

# **BGer 6F 38/2019 vom 9. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_38\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_38_2019)

FR: TF 6F 38/2019 du 9 janvier 2020

IT: TF 6F 38/2019 del 9 gennaio 2020

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. November 2019 (6B\_1342/2019) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B\_1342/2019 vom 26. November 2019 auf eine Beschwerde wegen Verspätung und mangels tauglicher Begründung nicht ein. Dagegen wendet sich der Gesuchsteller mit mehreren Eingaben an das Bundesgericht.

### **E. 2**

In seinen Eingaben spricht der Gesuchsteller von "Rechtsmittelergreifung" gegen das Urteil 6B\_1342/2019 vom 26. November 2019 oder von "Bedenkenanzeigen". Die Eingaben können nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

### **E. 3**

Das Bundesgericht fällte am 26. November 2019 einen Nichteintretensentscheid, weil die Beschwerde verspätet war und im Übrigen auch keine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügende Begründung enthielt. Diese formellrechtliche Würdigung der seinerzeitigen Beschwerdeschrift lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Der Gesuchsteller zeigt in seinen Eingaben nicht auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und den diesen begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gesetzt haben könnte. Das Revisionsgesuch entbehrt einer tauglichen Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 4**

Der Gesuchsteller kritisiert die Haftbedingungen. Er schildert konkrete Vorfälle. Das Bundesgericht ist erstinstanzlich für deren Beurteilung nicht zuständig. Die entsprechenden Eingaben werden in Kopie an die zuständigen Stellen im Kanton weitergeleitet.

### **E. 5**

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Sache ohne förmliche Behandlung abzulegen.

### **E. 6**

Ausnahmsweise wird von einer Kostenaufgabe abgesehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.